



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Abteilung Umweltrecht

Beilage AC

Beilagen

BD2-N-108/046-2006

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug

RU4-U-229/020-2009

Bearbeiter

Mag. Claus Stundner

(0 27 42) 9005

Durchwahl

15369

Datum

19. Februar 2010

Betrifft

B 25 - Umfahrung Wieselburg

Zur Stellungnahme der Marktgemeinde Petzenkirchen wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Ad 1.20.:

Die Aussage auf Seite 102 der „Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkung“, dass „im Zuge der Untersuchungen keine Reptilienlebensräume festgestellt“ wurden, ist im angeführten Sinn zu verstehen: Im Zuge der durchgeführten Erhebungen konnten im für die Fragestellung „Erschütterungen“ relevanten Bereich (direkt betroffenen Umfeld der Trasse) keine Reptilien nachgewiesen werden.

Die Aussage auf Seite 102, dass „keine naturschutzfachlich bedeutenden Arten“ betroffen sind, erfolgt im Zusammenhang mit Lärmeinwirkungen und bezieht sich auf die in Bereichen ohne Lärmschutzwand festgestellten Arten. Hier wurden bei den in der UVE dargelegten Erhebungen ausschließlich weit verbreitete Arten, die als nicht besonders lärmempfindlich eingestuft werden, dokumentiert.

In den Projektunterlagen wird die Anbringung und Wartung von Fledermausnistkästen als „zeitliche Übergangslösung zur Erhöhung des Quartierangebotes“ angesehen. In diesem Sinn wurde die Maßnahme auch gewertet und wurde in einem Fall die Lage der Ausbringungsorte der Nistkästen per Auflage geändert.

Ad 1.21.

Die Bestätigung der Zweckmäßigkeit aus fachlicher Sicht bezieht sich, wie auf Seite 115 der „Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkung“ ausgeführt, auf die angewandte Art der Identifizierung der Natura 2000 – Schutzobjekte.

Im Gutachten wurden sämtliche relevante Arten, i.e. sämtliche im betroffenen Projektgebiet ausgewiesene und in den Projektunterlagen dokumentierte Arten, behandelt.

Die Aussage zum Huchen auf Seite 132 der „Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkung“ gründet auf den Angaben im Band Fische und Neunaugen der „Roten Listen ausgewählter Tiergruppen Niederösterreichs“ (1999). Die Ausführungen auf Seite 129 zitieren das Ergebnis fischereiökologischer Untersuchungen im Fachbeitrag Gewässerökologie und Fischerei (Kapitel 4.9). Beide Angaben unterscheiden sich also hinsichtlich des zeitlichen und räumlichen Bezugsrahmens und sind aus fachlicher Sicht weiter aufrecht zu halten.

Auf den Seiten 121 bis 126 der „Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkung“ werden die betroffenen Schutzgüter auf Grundlage von Angaben des Managementplans des Europaschutzgebietes „Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse“ dargestellt. Die Angaben wurden geprüft und übernommen und es waren daher im nachfolgenden Gutachten entsprechende Schlüsse zu ziehen.

Der Eschen-Scheckenfalter ist gemäß dem Standarddatenbogen zum Gebiet „Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse“ mit „D“ (nicht signifikantes Vorkommen) eingestuft. Die Art ist demnach kein Schutzgut und war daher bei der NVP nicht zu berücksichtigen (vergl. auch Seite 129 der „Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkung“).

Wie auf Seite 130 der „Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkung“ ausgeführt, erfolgten eigene Erhebungen vom Gewässerufer aus. Die Tauchgänge der ökologischen Fachplanung fanden am 14.05.2008 statt (vergl. Fachbeitrag Gewässerökologie und Fischerei, Seite 39).

Die Angabe von 0,03% beanspruchten Anteil des Lebensraumtyps 91F0 beinhaltet, wie auf Seite 129 der „Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkung“ ausgeführt, die Flächenbeanspruchung durch Pfeiler und Straße.

Im vom Projekt betroffenen Bereich des Europaschutzgebietes sind keine gegenüber Luftschadstoffe sensible Lebensräume wie Trockenrasen oder Halbtrockenrasen vorhanden und sind demnach keine erheblichen Auswirkungen auf das Gebiet zu erwarten. Gemäß den Ausführungen des ASV für Luftreinhaltetechnik sind darüber hinaus keine Beeinflussungen von Forstflächen gegeben.

Lärmimmissionen werden im entsprechenden Beitrag des Fachgutachtens Naturschutz behandelt.

Zusammenfassend wird daher festgestellt, dass die im Teilgutachten Naturschutz abgegebene Gesamtbeurteilung des Vorhabens weiter aufrecht bleibt.

Mag. S t u n d n e r
Naturschutzsachverständiger

elektronisch unterfertigt